

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00569 vom 21. Oktober 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00569

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00569 du 21 octobre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00569 del 21 ottobre 2010

Regeste

Aufenthaltsbewilligung / Familiennachzug | Erstreckung gesetzlicher Fristen/Pflicht zur Beschwerdebegründung Gesetzliche Fristen können nur erstreckt werden, wenn die betroffene Person im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird. Diese Regelung wird in der Praxis streng gehandhabt (E. 2). Rechtskundigen oder rechtskundig vertretenen Parteien ist selbst bei gänzlich fehlender Begründung keine Nachfrist anzusetzen; es geht nicht an, sich mittels Verzichts auf eine Begründung eine Erstreckung der Beschwerdefrist zu verschaffen. Würde die Eingabe des Beschwerdeführers als Äusserung eines definitiven Beschwerdewillens aufgefasst, so wäre darauf mangels Begründung nicht einzutreten (E. 3). Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs und Nichteintreten auf die Beschwerde

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Verfahren vor Verwaltungsgericht kostenpflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.